

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-EntgeltU-B/L, des TV-Entgeltumwandlung-Ärzte oder des TV-EntgeltU-Wald/Forst B/L fallen und Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege, erhalten ab dem 01.01.2022 einen pauschalen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

Der Arbeitgeberzuschuss wird als solcher unmittelbar vom Arbeitgeber zusätzlich zum eigenen Entgeltumwandlungsbetrag in die freiwillige Versicherung gezahlt.

Im Bereich der VBL ist dabei zu unterscheiden, ob die Versicherung in der VBLextra oder der VBLdynamik erfolgt.

Bei der **VBLextra** fließt der Arbeitgeberzuschuss grundsätzlich in den Tarif VBLextra AVB 04.

In der **VBLdynamik** fließen die Arbeitgeberbeiträge immer in die entsprechenden Alttarife, da die VBLdynamik für Neuverträge geschlossen ist.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Die Höhe des Zuschusses ist an die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung gekoppelt und beträgt bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (2022: 4.837,50 EUR) 15 v. H. des Entgeltumwandlungsbetrages, bei einem Entgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der Rentenversicherung (2022: 7.050,00 EUR) 10,5 v. H. des Umwandlungsbetrages für 2022 und ab 2023 10,6 v.H. des Umwandlungsbetrages.

Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung wird kein Zuschuss gezahlt. Bemessungsgrundlage ist das umgewandelte Entgelt, begrenzt auf 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Dadurch ergeben sich folgende Höchstbeträge:

Liegt das Entgelt 2022 unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss für 2022 = 507,60 EUR, liegt das Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss 355,32 EUR.


Liegt das Entgelt 2023 unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss für 2023 = 511,20 EUR, liegt das Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, beträgt der maximale jährliche Arbeitgeberzuschuss 357,84 EUR.

Wegen der Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenzen ändert sich der maximale Arbeitgeberzuschuss jährlich.

Der Arbeitgeberzuschuss wird für das Kalenderjahr 2022 im Dezember 2022 direkt und zusätzlich zum eigenen Entgeltumwandlungsbetrag an die VBL überwiesen. Ab Januar 2023 erfolgt die Überweisung an die VBL monatlich.

Die Beträge werden im Versicherungsnachweis ausgewiesen, der von der VBL jährlich erstellt wird.

Auf der Entgeltbescheinigung ist der Arbeitgeberzuschuss auf Seite 1, rechte Spalte unter der Formulierung „BAV-AG-Beitrag“ ausgewiesen. Vergleiche folgendes Beispiel aus dem Monat Dezember 2022 mit 15 % von 100 EUR monatlicher Entgeltumwandlung = 12 x 15 EUR = 165 EUR:



| | | |
|---|---------|----------|
| §3Nr. 63 neu AN | 100,00 | 1200,00 |
| §3Nr. 63 neu AG | 165,00 | 165,00 |
| BAV-AG-Beitrag | 165,00 | 165,00 |
| Arbeitgeberbrutto | 5358,86 | 66048,90 |
| Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO | | |